



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
STEUERUNG UND VERWALTUNG

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Landratsamt Ludwigsburg
Postfach 760
71607 Ludwigsburg

Stuttgart 09.10.2008
Name Heidemarie Grünwald
Durchwahl 0711 904-11404
Aktenzeichen 14-2244.-0 / 07
**Kommunale Wirtschafts-
und Finanzaufsicht**
(Bitte bei Antwort angeben)

Überörtliche Prüfung der Bauausgaben beim Landkreis Ludwigsburg 1995 bis 1998;

Objektprüfung zur Erweiterung des Klinikums Ludwigsburg

Prüfungsberichte der Gemeindeprüfungsanstalt vom 16.08.1999 und 16.01.2001

Schreiben des Landratsamts Ludwigsburg vom 31.07.2007

Erlass vom 09.09.2002 Az.: 16-2244.-0/07

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat in der Zeit vom 08.02.1999 bis 14.04.1999 die **überörtliche Prüfung der Bauausgaben des Landkreises Ludwigsburg in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 1995 bis 1998** durchgeführt und hierüber den Prüfungsbericht vom 16.08.1999 abgegeben. Hierbei war eine **erste Teilprüfung der Erweiterung des Kreiskrankenhauses** enthalten. Auf Antrag des Landkreises Ludwigsburg vom 07.01.2000 hat die GPA in der Zeit vom 21.02.2000 bis 28.04.2000 die **zweite Teilprüfung der Erweiterung des Kreiskrankenhauses Ludwigsburg** durchgeführt und hierüber den Prüfungsbericht vom 16.01.2001 abgegeben.

Mit Ausnahme der Prüfungsfeststellungen zur Erweiterung des Kreiskrankenhauses wurde bereits am 09.09.2002 die Bestätigung zum Abschluss der überörtlichen Prüfung gem. § 48 LKRö i. V. mit § 114 Abs. 5 Satz 3 GemO erteilt. Bezüglich der Feststellungen zur Krankenhauserweiterung hat die Verwaltung am 31.07.2007 berichtet. Die Gemeindeprü-

fungsanstalt hat inzwischen mitgeteilt, dass auch das Prüfungsverfahren für die Objektprüfung zur Erweiterung des Klinikums Ludwigsburg ohne Einschränkungen abgeschlossen werden kann.

Das Regierungspräsidium Stuttgart erteilt hiermit zum Abschluss dieser überörtlichen Prüfung und in Ergänzung zum Erlass vom 07.07.2002 die Bestätigung nach § 48 LKrO i.V. mit § 114 Abs. 5 Satz 3 GemO, dass die festgestellten Anstände uneingeschränkt erledigt sind.

Der Kreistag des Landkreises Ludwigsburg ist über den Prüfungsabschluss gemäß § 41 Abs. 5 LKrO und § 48 LKrO i.V. mit § 114 Abs. 4 GemO (vgl. Nr. 1 der VwV zu § 114 GemO) zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Heidemarie Grünwald